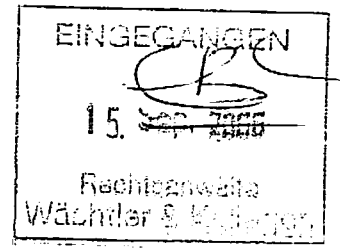
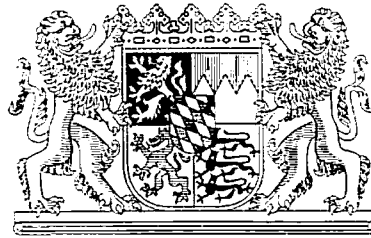


1124
2 → 1124

M 21 K 06.911



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

zu 4:
gesetzlich vertreten durch die Mutter

- Kläger -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächter und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landratsamt Freising
Ausländeramt,
Landshuter Str. 31, 85356 Freising,

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mauer,
den Richter am Verwaltungsgericht Kössing,
den Richter am Verwaltungsgericht Haider,
die ehrenamtliche Richterin Klie,
die ehrenamtliche Richterin Mohr,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2006

am 16. Mai 2006

folgendes

Urteil:

- I. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Hinsichtlich der Vorgeschichte verweist das Gericht zunächst auf die ausführlichen Darstellungen in dem Urteil vom 15. Oktober 2002 (Verfahren M 21 K 02.563), im Beschluss vom 23. Oktober 2003 (Verfahren M 21 E 03.5254), im Beschluss vom 19. April 2005 (Verfahren M 21 E 04.486) sowie im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 2006 (Verfahren 24 CE 05.2266).

Mit Schriftsatz vom 2. März 2006, eingegangen bei Gericht am 6. März 2006, erhoben die Bevollmächtigten der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München (auch für die Ehefrau bzw. Mutter und die 1994 bzw. 2000 geborenen Kinder - damalige Kläger zu 1), 6) und 7). Sie beantragten,

den Beklagten zu verpflichten, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen,
hilfsweise: Den Antrag der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu verbescheiden.

Zur Begründung brachten die Bevollmächtigten der Kläger vor, die Kläger hätten mit Schreiben vom 15. April 2005 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen beantragt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19. April 2005 (M 21 E 04.486) habe der Vertreter des Landratsamtes erklärt, der Antrag werde demnächst verbeschieden werden. Eine Entscheidung sei jedoch bis heute nicht erfolgt. Da die Drei-Monats-Frist längst verstrichen sei und die Kläger seitdem im Besitz von Duldungen seien, der Gesetzgeber des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aber Dauerduldungen vermeiden wolle, sei ein weiteres Zuwarten unzumutbar. Die Klage sei daher als Untätigkeitsklage zulässig.

Die Klage sei auch begründet.

Im Mittelpunkt stehe dabei das Schicksal der Ehefrau bzw. Mutter. Sie leide an einer schweren psychischen Erkrankung, nämlich an einer ausgeprägten Depression, einer paranoiden Psychose aus dem Formenkreis der Schizophrenie und einem Wahn, der eine ausgeprägte Dynamik zeige. Diese Erkrankung sei Grundlage der Entscheidung des Gerichtes im Eilverfahren auf Erteilung einer Duldung am 19. April 2005 gewesen. Das Verwaltungsgericht habe das Landratsamt verpflichtet, die Antragsteller „bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit der (damaligen) Antragstellerin zu 1) zu dulden“.

Der Gesundheitszustand der Ehefrau bzw. Mutter habe sich seitdem nicht verbessert. Es handle sich um eine weitgehend chronifizierte Erkrankung. Aktuell und bis auf weiteres sei eine intensive, nervenärztliche, medikamentöse und sozialbetreuende Behandlung nötig. Daneben stehe sie auch weiterhin in fachorthopädischer Behandlung, die fortgesetzt werden müsse.

Unstrittig habe der Gesetzgeber des AufenthG die Absicht verfolgt, die sog. Duldung abzuschaffen. Dann, wenn jemand unverschuldet an der Ausreise gehindert sei, sollen, so der gesetzgeberische Wille, statt Duldungen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden. Seinen gesetzlichen Niederschlag habe dies in § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG gefunden, der bestimme, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden solle, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Da die Ehefrau bzw. Mutter seit 23. Oktober 2003 geduldet sei, liege diese Voraussetzung längst vor. Ein Verschulden im Sinne von Satz 3 liege nicht vor. Die Ehefrau bzw. Mutter könne nichts für ihre Erkrankung.

Die Kläger könnten aus dem Schutz von Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 6 Grundgesetz (GG) ebenfalls einen Aufenthalt beanspruchen. Auch bei ihnen lägen die Voraussetzungen von § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vor.

Dem stehe nicht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert wäre. Geradezu vorbildhaft friste die Familie ihr Leben ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe, obwohl die Duldung dies erschwere. Der Ehemann sei das ganze Jahr über berufstätig gewesen. Er sei wegen „Schlecht-Wetter“ ausgestellt und hoffe, im März wieder eingestellt zu werden. Der Kläger zu 2) habe die Wirtschaftsschule mit insgesamt befriedigenden Leistungen erfolgreich abgeschlossen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und damit einer Ausbildung sei ihm jedoch nicht gestattet. Die Klägerin zu 3) besuche die Kinderpflegeschule, die anderen Kläger besuchten mit gutem Erfolg die regulären Schulen. Trotz der engen finanziellen Situation lebe die Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen von der Erwerbstätigkeit des Klägers zu 2),

seinem Arbeitslosengeld, dem Kindergeld und dem Wohngeld. Da auch diese Situation nicht von den Klägern zu vertreten sei - und zudem die Ehefrau bzw. Mutter auf Grund ihrer Krankheit nicht arbeiten könne - könne auch dies die Soll-Regelung nicht aushebeln.

Alle Kinder sprächen fließend in Wort und Schrift Deutsch. Alle - dies gelte auch für den Kläger zu 2) - hätten die überwiegende Lebenszeit in Deutschland verbracht. Sie seien hier verwurzelt und ihrer Heimat entfremdet.

Ein besonderer Problemfall liege wegen der Erkrankung der Ehefrau bzw. Mutter vor, maßgeblich hierauf (aber auch an den Verhältnissen im Kosovo) sei der langjährige Aufenthalt der Familie zurückzuführen, der zur vollständigen Integration in Deutschland geführt habe. Sämtliche der Kinder seien in ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden. Sie seien als Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren, hätten zum Großteil ausschließlich hier die Schule besucht bzw. befänden sich bereits in der Ausbildung oder würden dies tun, sobald die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet werde (Kläger zu 2)). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit streite daher ebenfalls für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Beigelegt waren dem Klageschriftsatz Schulzeugnisse der Kinder.

Mit Schriftsatz vom 23. März 2006 beantragte der Beklagte

die Abweisung der Klage.

Zur Begründung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, die (damaligen) Kläger zu 6) und 7) befänden sich gegenwärtig in einem Asylverfahren gemäß § 14 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Mit Bescheid des Bundesamtes vom 30. Januar 2006 seien die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Gegen

diese Entscheidung sei am 6. Februar 2006 Klage erhoben worden, darüber sei noch nicht entschieden worden.

Die gesamte Familie sei vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Aufenthaltsgestattungen der (damaligen) Kläger zu 5) und 6) seien inzwischen erloschen; die restlichen Familienmitglieder seien in Besitz von Duldungen, die monatsweise verlängert würden.

In der mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2006 erklärte die Vertreterin des Beklagten auf Frage des Gerichtes, einer Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnisse stehe der nicht gesicherte Lebensunterhalt der gesamten Familie entgegen. Außerdem müsse noch geklärt werden, ob die Ehefrau bzw. Mutter freiwillig ausreisen könnte und somit auch die übrige Familie, da die Ausreise aller von der Ausreisefähigkeit der Klägerin zu 1) abhängt.

Im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Familie erklärte der Bevollmächtigte der Kläger, der Ehemann bzw. Vater gehe seit 20. März 2006 bei seinem früheren Arbeitgeber einer Tätigkeit als Maurer nach und verdiene in etwa 1.700,--/1.800,-- € pro Monat, der Kläger zu 2) würde gerne einer Arbeit nachgehen, wenn er dürfte. Die Klägerin zu 3) führe seit September 2005 eine Ausbildung zur Kinderpflegerin durch, erhalte aber kein Geld, die übrigen Kinder seien schulpflichtig und die Ehefrau bzw. Mutter sei krank und könne nicht arbeiten. Trotz eines Anspruches habe die Familie Sozialhilfe nicht in Anspruch genommen und sei mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln äußerst sparsam umgegangen.

Das Gericht wies darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 3 2. Halbsatz AufenthG von der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhaltes bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgesehen werden könne.

Im Hinblick auf die Frage der Selbstmordgefährdung bei Abschiebung verwies das Gericht auf die bereits im Verfahren M 21 K 04.486 eingeholten Gutachten und Stellungnahmen. Aus dem Gutachten des Bezirkskrankenhauses vom 23. Februar 2005 ergebe sich auf S. 8 unter Nr. 3 eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Suizidgefährdung bei neuerlicher Abschiebung. Zum weiteren Krank-

heitsverlauf ergebe sich aus dem weiteren Attest vom 9. Februar 2006 zusammengefasst, dass die Ehefrau bzw. Mutter im hohen Maße weiter behandlungsbedürftig sei. Die Vertreterin des Beklagten wies darauf hin, dass bislang nicht eindeutig die Frage geklärt sei, ob die Ehefrau bzw. Mutter nicht freiwillig ausreisen könnte, also ohne Anordnung irgendwelcher behördlicher Zwänge. Diese Frage habe bereits der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 10. März 2006 angesprochen und diesbezüglich für das Hauptsacheverfahren die Beurteilung eines unabhängigen Gutachtens angeregt.

Im Hinblick auf die „freiwillige Reisefähigkeit“ der Ehefrau bzw. Mutter erklärte der Bevollmächtigte der Kläger, dass er auf Grund der vorliegenden gutachterlichen Äußerungen davon ausgehe, dass auch eine freiwillige Ausreise gesundheitsgefährdend im Sinne einer erhöhten Selbstmordgefahr sei, und wies im Übrigen darauf hin, dass bei der Ehefrau bzw. Mutter noch eine weitere Erkrankung vorliege, nämlich eine schwere paranoide Psychose nach ICD-10 F 20. Auf Grund dieser Erkrankungen sei eine freiwillige Ausreise subjektiv unmöglich. Falls ein Gutachten notwendig sein sollte, rege er an, dieses unter Berücksichtigung beider Erkrankungen (ICD-10 F 32.3 und ICD-10 F 20) erstellen zu lassen und überdies auch einen Psychotherapeuten einzuschalten.

Zur Frage des Aufenthaltes brachte der Bevollmächtigte der Kläger vor, alle anderen Kläger besäßen seit mehr als 18 Monaten eine Duldung, so dass ihnen nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden solle.

Das Gericht wies darauf hin, unter Berücksichtigung von Abschiebungsverboten nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 6 GG müsse der Kläger zu 2) als Ehemann bei seiner Frau bleiben. Bei den minderjährigen (damaligen) Klägern zu 6) und 7) liege dem Gericht eine Mitteilung vor, dass diese ein Asylverfahren betreiben würden, so dass sich aus § 10 Abs. 1 AufenthG eine Sperre für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG ergebe.

Dazu erklärte der Bevollmächtigte der Kläger, das Asylverfahren für die (damaligen) Kläger zu 6) und 7) - nunmehr im Verfahren M 21 K 06.1913 - sei von Amts wegen nach § 14 a AsylVfG eingeleitet worden. Diese hätten sich dagegen verwehrt und an-

lässlich einer am 2. Mai 2006 stattgefundenen mündlichen Verhandlung bei der 2. Kammer (M 2 K 06.5016) nochmals einen Verzicht nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG erklärt und vorsorglich das Klageverfahren für erledigt erklärt, eine Entscheidung stehe noch aus. Die Kläger zu 2) und 3) seien volljährig geworden, so dass zu prüfen sei, ob zu schützende familiäre Beziehungen nach Art. 8 EMRK vorlägen. Diesbezüglich verwies der Bevollmächtigte der Kläger auf S. 11, 2.2, des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 2006. Gutachterlich müsste das Beziehungsgefüge der gesamten Familie erforscht werden.

Im Hinblick auf den ominösen 2. Halbsatz in Ziff. I des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 2006 erklärte das Gericht, es halte ein Hauptsacheverfahren mit dem Ziel der Erteilung einer Duldung für überflüssig, weil die Kläger bereits seit dem 6. März 2006 ein Klageverfahren mit dem Ziel der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen anhängig gemacht haben und im Übrigen für eine Klage auf Duldung ein Rechtsschutzbedürfnis fehlen würde, weil der Beklagte die Kläger weder abschieben wolle noch abschieben könne und dementsprechend nach § 60 a Abs. 2 AufenthG eine Duldung zu erteilen sei, die den Klägern vom Beklagten auch nach wie vor erteilt werde, zuletzt am 27. April 2006.

Die Beklagtenvertreterin erklärte auf Frage, ob sie angesichts des Vorbringens des Bevollmächtigten der Kläger Aufenthaltserlaubnisse für die übrigen Kläger nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG erteilen wolle, dazu sei sie nicht bereit, da maßgeblich das Schicksal der Ehefrau bzw. Mutter sei.

Der Bevollmächtigte der Kläger wies darauf hin, dass, da der Vater bzw. die Kinder die Ehefrau bzw. Mutter aus den bekannten Gründen pflegen müssten und nicht abgeschoben werden dürften, somit unverschuldet an der Ausreise gehindert seien und ihnen deshalb Aufenthaltserlaubnisse zustünden.

Bezüglich der Begutachtung der Ehefrau bzw. Mutter schlug der Bevollmächtigte der Kläger wegen der besonderen Fachkompetenz Refugio vor, evtl. das Bezirkskrankenhaus Haar.

Die Vertreterin des Beklagten erklärte sich mit dem Bezirkskrankenhaus Haar einverstanden, wehrte sich allerdings gegen Refugio.

Der Bevollmächtigte der Kläger stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 2. März 2006.

Die Vertreterin des Beklagten beantragte Klageabweisung.

Im Verfahren M 21 K 06.911 trennte das Gericht mit Beschluss vom 16. Mai 2006 in der mündlichen Verhandlung unter dem Az.: M 21 K 06.1913 die Verfahren der Ehefrau bzw. Mutter und der jüngsten Kinder ab und bestimmte einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen. Die Nummerierung der Kläger in diesem Urteil weicht deshalb vom Klageschriftsatz ab.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegten Behördenakten und auf die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist als Untätigkeitsklage i.S.v. § 75 VwGO zulässig. Der Beklagte hat ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist sachlich über den Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen entschieden. Die Anträge sind am 15. April 2005 gestellt worden. Die Drei-Monats-Frist ist damit eingehalten.
2. Den Klägern sind gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig, ist eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltser-

laubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (§ 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG).

Diese Voraussetzungen liegen bei den Klägern vor.

Auszugehen ist zunächst davon, dass gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Ehefrau bzw. Mutter der Kläger wegen Suizidgefährdung in das Heimatland abgeschoben werden darf. Aufgrund der bisherigen Feststellungen spricht aber einiges dafür, dass insoweit ein Vollstreckungshindernis vorliegt und dieses längerfristig fortbestehen wird. Das Gericht verweist insoweit auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 2006, die darin zitierte Vorgeschichte und auch auf die eingangs erwähnten bisherigen Entscheidungen des Gerichts.

Die Ehefrau bzw. Mutter der Kläger ist auch darauf angewiesen, dass ihr Ehemann und ihre Kinder sie hier in Deutschland unterstützen; es besteht insoweit eine Beistandsgemeinschaft, die den Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK genießt.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der grundrechtlich verbürgte Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und Art. 8 EMRK ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis begründen kann (s. dazu die Kommentierung bei Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 98 zu § 25 AufenthG). Nach der Rechtsprechung des VGH Baden Württemberg (Beschl. vom 5.7.1999 Az.: 13 S 110/99, InfAuslR 1999, S. 495) ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GG bei unzumutbarer Trennung einer familiären Lebensgemeinschaft in Form der Beistandsgemeinschaft ein rechtliches Abschiebungshindernis (zur damaligen Rechtslage, § 55 Abs. 2 AuslG). Der VGH Baden-Württemberg verweist auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, wonach familiäre Bindungen bei der Ermessensentscheidung über den Aufenthalt entspre-

chend dem Gewicht dieser Bindungen zu berücksichtigen sind. In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Verwaltungsgericht Stuttgart (Urt. v. 22.11.2005 - 12 K 2469.04, InfAuslR 2006, S. 72) entschieden, dass dem Ehemann und den Kindern einer suizidgefährdeten Ehefrau/Mutter aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu steht.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die familiäre Lebensgemeinschaft gegenwärtig nur im Bundesgebiet gelebt werden kann, da hinsichtlich der Ehefrau und Mutter noch nicht geklärt ist, ob deren Abschiebung zulässig ist. Für das Gericht ist angesichts der besonderen Umstände des Falles weiter offenkundig, dass eine (auch nur vorübergehende) Trennung der Kläger von der Ehefrau bzw. Mutter diesen unzumutbar wäre und mithin ein unverschuldetes rechtliches Abschiebungs- und Ausreisehindernis i.S.v. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die übrigen Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG, nämlich insbesondere Satz 2, wonach die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, sind ebenfalls gegeben. Der Soll-Anspruch bedeutet, dass das Ermessen des § 25 Abs. 5 Satz 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 sich zu einem Regelanspruch wandelt (s. Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 103 zu § 25 AufenthG). Ein atypischer Ausnahmefall, der eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, liegt nicht vor.

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht auch nicht entgegen, dass das den Klägern zur Verfügung stehende Familieneinkommen unterhalb des Bedarfs nach dem SGB II bzw. XII liegen dürfte und daher davon auszugehen ist, dass deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 AufenthG). Von diesem Erfordernis kann in den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 Halbsatz 2 AufenthG). Und eine solche Vorgehensweise ist hier auch geboten, da die

Kläger tatsächlich keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen und auch nicht zu erwarten steht, dass dies in absehbarer Zeit bzw. während der Geltungsdauer einer zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis - diese darf zunächst nur für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden (§ 26 Abs. 1 AufenthG) - der Fall sein wird.

Der Beklagte war daher antragsgemäß zu verurteilen, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

3. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.